

Kundmachung des Fachverbandes Finanzdienstleister vom 14. April 2006
(gemäß § 22a GewO 1994)
<http://www.wko.at/finanzdienstleister>



Verordnung 1/2006 des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994“ – Vermögensberatungs-Prüfungsordnung.

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Z 1, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 der Vermögensberatungs-Verordnung, BGBl. II Nr. 95/2003, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Befähigungsprüfung für das uneingeschränkte Gewerbe

§ 2. Die Prüfung für das uneingeschränkte Gewerbe besteht aus drei Modulen:

- Modul 1: Schriftlicher Teil
- Modul 2: Mündlicher Teil
- Modul 3: Ausbilderprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden vier Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte, insbesondere an Hand von Berechnungsbeispielen zu ermitteln:

1. „Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen“, dieser Gegenstand umfasst einerseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit Beschaffung und Ankauf aller dem Vermögensaufbau dienenden Investitionen und Veranlagungen wie Beteiligungen, Immobilien, sonstige Sachwerte und andererseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Be- und Verwertung dieser Instrumente unter besonderer Berücksichtigung einer ganzheitlichen Finanzplanung. Dies umfasst alle Vermögenswerte, soweit deren Beratung und/oder Vermittlung nicht dem Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. 753/1996 oder § 1 Abs. 1 Z 19 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 unterliegen,
2. „Lebens- und Unfallversicherungen (vermögensaufbauend und/oder -absichernd)“, dieser Gegenstand umfasst die Beratung im Zusammenhang mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen mittels Lebens- und Unfallversicherungen einschließlich allgemeiner Kenntnisse besonders hinsichtlich Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz,

3. „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Kredit- und Finanzierungsberatung einschließlich der Fremdwährungsfinanzierung, Bausparfinanzierung, Leasingfinanzierung sowie Hypothekarkredite, und
4. „Personalkreditvermittlung“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Personalkreditberatung unter besonderer Berücksichtigung der Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung.

(2) Für den Gegenstand Personalkreditvermittlung dürfen vom Prüfungskandidaten die einschlägigen Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in dem in Abs. 1 Z 1 angeführten Gegenstand in zwei Stunden und in den in Abs. 1 Z 2 bis 4 angeführten Gegenständen in jeweils einer Stunde beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach sechs Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden sechs Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte zu ermitteln:

1. „Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen“, dieser Gegenstand umfasst einerseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit Beschaffung und Ankauf aller dem Vermögensaufbau dienenden Investitionen und Veranlagungen wie Beteiligungen, Immobilien, sonstige Sachwerte und andererseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Be- und Verwertung dieser Instrumente unter besonderer Berücksichtigung einer ganzheitlichen Finanzplanung. Dies umfasst alle Vermögenswerte, soweit deren Beratung und/oder Vermittlung nicht dem Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. 753/1996 oder § 1 Abs. 1 Z 19 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 unterliegen,
2. „Lebens- und Unfallversicherungen (vermögensaufbauend und -absichernd)“, dieser Gegenstand umfasst die Beratung im Zusammenhang mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen mittels Lebens- und Unfallversicherungen einschließlich allgemeiner Kenntnisse besonders hinsichtlich Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz,
3. „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Kredit- und Finanzierungsberatung einschließlich der Fremdwährungsfinanzierung, Bausparfinanzierung, Leasingfinanzierung sowie Hypothekarkredite,
4. „Personalkreditvermittlung“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Personalkreditberatung unter besonderer Berücksichtigung der Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung,
5. Berufsrecht und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften, und
6. Kenntnisse für die Unternehmensführung.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 6 Minuten nicht unterschreiten und 10 Minuten nicht überschreiten.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Bankkaufmann, Bankkauffrau“ entfällt der Gegenstand „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“ im Modul 1.

(2) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfallen sämtliche Gegenstände im Modul 1 mit Ausnahme des Gegenstandes „Personalkreditvermittlung“ (§ 3 Abs. 1 Z 4).

(3) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Versicherungskaufmann, Versicherungskauffrau“ entfällt der Gegenstand „Lebens- und Unfallversicherungen (vermögensaufbauend und -absichernd)“ im Modul 1. Dies gilt ebenfalls bei erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Versicherungsvermittlung“ im Sinne des § 94 Z 76 Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2004 oder durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Versicherungsvermittlerregister (aktive Gewerbeberechtigung).

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 6. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994“ ausgenommen Personalkreditvermittlung

§ 7. (1) Die Prüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“, ausgenommen Personalkreditvermittlung, besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil
Modul 2: Mündlicher Teil
Modul 3: Ausbilderprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 8. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte, insbesondere an Hand von Berechnungsbeispielen zu ermitteln:

1. „Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen“, dieser Gegenstand umfasst einerseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit Beschaffung und Ankauf aller dem Vermögensaufbau dienenden Investitionen und Veranlagungen wie Beteiligungen, Immobilien, sonstige Sachwerte und andererseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Be- und Verwertung dieser Instrumente unter besonderer Berücksichtigung einer ganzheitlichen Finanzplanung. Dies umfasst alle Vermögenswerte, soweit deren Beratung und/oder Vermittlung nicht dem Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. 753/1996 oder § 1 Abs. 1 Z 19 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 unterliegen,
2. „Lebens- und Unfallversicherungen (vermögensaufbauend und -absichernd)“, dieser Gegenstand umfasst die Beratung im Zusammenhang mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen mittels Lebens- und Unfallversicherungen einschließlich allgemeiner Kenntnisse besonders hinsichtlich Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz,
3. „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Kredit- und Finanzierungsberatung einschließlich der Fremdwährungsfinanzierung, Bausparfinanzierung, Leasingfinanzierung sowie Hypothekarkredite.

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in dem in Abs. 1 Z 1 angeführten Gegenstand in zwei Stunden und in den in Abs. 1 Z 2 und 3 angeführten Gegenständen in jeweils einer Stunde beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach fünf Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 9. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden fünf Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte zu ermitteln:

1. „Vermögensaufbau und -erhaltung, Investitionen und Veranlagungen“, dieser Gegenstand umfasst einerseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit Beschaffung und Ankauf aller dem Vermögensaufbau dienenden Investitionen und Veranlagungen wie Beteiligungen, Immobilien, sonstige Sachwerte und andererseits die Beratung und/oder Vermittlung im Zusammenhang mit der Aufbewahrung, Sicherung, Verwaltung, Be- und Verwertung dieser Instrumente unter besonderer Berücksichtigung einer ganzheitlichen Finanzplanung. Dies umfasst alle Vermögenswerte, soweit deren Beratung und/oder Vermittlung nicht dem Wertpapieraufsichtsgesetz, BGBl. 753/1996 oder § 1 Abs. 1 Z 19 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993 unterliegen,
2. „Lebens- und Unfallversicherungen (vermögensaufbauend und -absichernd)“, dieser Gegenstand umfasst die Beratung im Zusammenhang mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen mittels Lebens- und Unfallversicherungen einschließlich allgemeiner Kenntnisse besonders hinsichtlich Versicherungsvertragsgesetz und Versicherungsaufsichtsgesetz,
3. „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Kredit- und Finanzierungsberatung einschließlich der Fremdwährungsfinanzierung, Bausparfinanzierung, Leasingfinanzierung sowie Hypothekarkredite,
4. Berufsrecht und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften, und
5. Kenntnisse für die Unternehmensführung.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 6 Minuten nicht unterschreiten und 10 Minuten nicht überschreiten.

Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 10. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Bankkaufmann, Bankkauffrau“ entfällt der Gegenstand „Hypothekarkredite und Finanzierungen einschließlich Fremdwährungsfinanzierungen“ im Modul 1.

(2) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfallen sämtliche Gegenstände im Modul 1 (§ 8).

(3) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Versicherungskaufmann, Versicherungskauffrau“ entfällt der Gegenstand „Lebens- und Unfallversicherungen (vermögensaufbauend und -absichernd)“ im Modul 1. Dies gilt ebenfalls bei erfolgreich abgelegter Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Versicherungsvermittlung“ im Sinne des § 94 Z 76 Gewerbeordnung 1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2004 oder durch Vorlage eines aktuellen Auszugs aus dem Versicherungsvermittlerregister (aktive Gewerbeberechtigung).

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ gemäß § 94 Z 75 GewO 1994 eingeschränkt auf die Personalkreditvermittlung.

§ 12. (1) Die Prüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“, eingeschränkt auf die Personalkreditvermittlung, besteht aus drei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil
Modul 2: Mündlicher Teil
Modul 3: Ausbilderprüfung

Modul 1: Schriftlicher Teil

§ 13. (1) Der schriftliche Teil besteht aus dem Gegenstand Personalkreditvermittlung und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte, insbesondere an Hand von Berechnungsbeispielen zu ermitteln.

(2) Für den Gegenstand Personalkreditvermittlung dürfen vom Prüfungskandidaten die einschlägigen Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

(3) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in einer Stunde beenden kann. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

Modul 2: Mündlicher Teil

§ 14. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten sowie rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte zu ermitteln:

1. „Personalkreditvermittlung“, dieser Gegenstand umfasst die vergleichende Personalkreditberatung unter besonderer Berücksichtigung der Ausübungsregeln für das Gewerbe der Personalkreditvermittlung,
2. Berufsrecht und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften, und
3. Kenntnisse für die Unternehmensführung.

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 6 Minuten nicht unterschreiten und 10 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Gegenstände Berufsrecht und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften (Abs. 1 Z 2) sowie Kenntnisse der Unternehmensführung (Abs. 1 Z 3) haben zu entfallen, wenn der Kandidat Modul 2 der Befähigungsprüfung für das Gewerbe Vermögensberatung, ausgenommen Personalkreditvermittlung, erfolgreich absolviert hat.

Modul 3: Ausbilderprüfung

§ 15. Das Modul 3 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29a Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 in der jeweils geltenden Fassung.

Bewertung

§ 16. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Wiederholung

§ 17. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer

§ 18. Der Prüfungskommission ist ein in der Praxis tätiger gewerblicher Vermögensberater als weiterer Beisitzer im Sinne des § 351 Abs. 2 GewO 1994 zuzuziehen.

Schlussbestimmungen

§ 19. (1) Die Verordnung tritt mit 1. Mai 2006 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Fachverbandes Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das Gewerbe Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen) – Vermögensberatungs-PrüfungsstoffVO, kundgemacht am 30. Jänner 2004, tritt mit Ablauf 30. April 2006 außer Kraft.

(3) Personen, die die Module 1 und 2 oder nur Modul 2 nach der Vermögensberatungs- PrüfungsstoffVO und der Vermögensberatungs- und Hypothekarkreditvermittlungs- PrüfungsstoffVO des Fachverbandes Finanzdienstleister vom 30. Jänner 2004 erfolgreich abgelegt haben, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung zu Modul 4 (Unternehmerprüfung) antreten.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Gegenstände nach der geltenden Prüfungsordnung abzulegen sind.

KommR Wolfgang K. Gödl
Obmann

Mag. Robert Wunderl
Geschäftsführer